

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V.

■ Mögliche Aufteilungen (Bewilligungszeitraum)

3 Jahre - 2/3 Bezüge	4 Jahre - 3/4 Bezüge	5 Jahre - 4/5 Bezüge	6 Jahre - 5/6 Bezüge	7 Jahre - 6/7 Bezüge	8 Jahre - 7/8 Bezüge
1. Jahr					
2. Jahr					
Freistellung	3. Jahr				
	Freistellung	4. Jahr	4. Jahr	4. Jahr	4. Jahr
		Freistellung	5. Jahr	5. Jahr	5. Jahr
			Freistellung	6. Jahr	6. Jahr
				Freistellung	7. Jahr
					Freistellung

Beispiel: Teilzeitantrag für 4 Jahre (Wissenschaftliche Lehrerin)

Vollbeschäftigung mit $\frac{25}{25}$ Deputat

Besoldung 4 Jahre lang = $\frac{3}{4}$ der vollen Bezüge
 1. - 3. Jahr → 25 Wochenstunden
 4. Jahr → Freistellung

Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{17}{25}$ Deputat

Besoldung 4 Jahre lang = $\frac{3}{4}$ von $\frac{17}{25}$ Bezüge (12,75)
 1. - 3. Jahr → 17 Wochenstunden
 4. Jahr → Freistellung

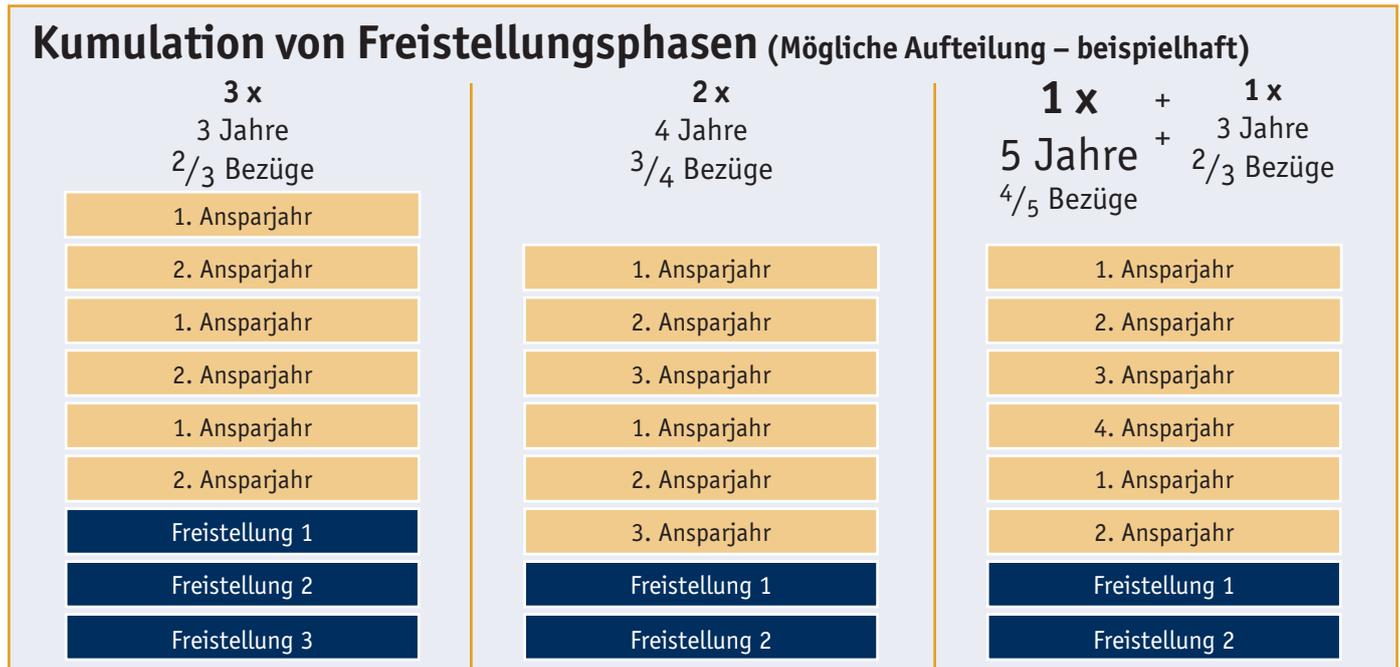
- **Arbeitszeit** - d. h. die Stundenzahl, die man arbeiten möchte, muss vor Beginn festgelegt werden. Diese kann grundsätzlich während der Laufzeit nicht verändert werden. Die Mindeststundenzahl von Teilzeitbeschäftigten richtet sich zum einen nach ihrem jeweiligen Regelstundenmaß, zum anderen nach dem Bewilligungszeitraum.

Teilzeitbeschäftigung mind. 50 % je nach Regelstundenmaß	Mindestarbeitszeit während der Ansparphase bei verschiedenen Bewilligungszeiträumen					
	2/3	3/4	4/5	5/6	6/7	7/8
Wissenschaftliche Lehrkräfte (25) Teilzeit: mind. 12,5 h/Wo.	19	17	16	15	15	14,5
Technische Lehrkräfte (27) Teilzeit: mind. 13,5 h/Wo.	20,5	18	17	16,5	16	15,5
Technische Lehrkräfte (28) Teilzeit: mind. 14 h/Wo.	21	19	17,5	17	16,5	16

Angestellte Lehrkräfte können auch „unterhältige“ Modelle wählen.

- **Beihilfe** - bleibt voll erhalten (auch in der Freistellungsphase)
- **Altersermäßigung** - bleibt bei Vollzeitbeschäftigten erhalten

- **Versorgung** - ruhegehaltsfähige Dienstzeit reduziert sich
- **Nebentätigkeiten** - nach den nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen
- **Beantragung** - mehrmalig möglich
- **Beginn/Besoldungsänderung** - 1. Tag nach den Sommerferien Ende: letzter Ferientag der Sommerferien (taggenaue Abrechnung); ist die Freistellung direkt vor dem Ruhestand, dann i.d.R. Ende: 31.7. (taggenaue Abrechnung)
- **Freistellungsphase** - grundsätzlich direkt nach der Ansparphase, auf Antrag Bewilligung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich; auch Kumulierungen von Freistellungsphasen sind möglich, jedoch nicht für Personen in A 15 und A 16



Bei den unterschiedlichen Kumulationsmöglichkeiten der Freistellungsphasen (= Sabbatjahr) muss die erste angesparte Freistellungsphase spätestens im achten Jahr nach Beginn der ersten Ansparphase genommen werden.

- **Inhaber/innen von Funktionsstellen** - sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme: Personen in A 12; Personen in A 15 und A 16 können ein Freistellungsjahr nach § 69 LBG beantragen, wenn die Freistellungsphase unmittelbar vor Beginn des Ruhestands liegt. Eine Kumulation ist nicht möglich.
- **Veränderung** - z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, Altersurlaub, Dienstherrenwechsel, Tod → Widerruf und zinslose Nachzahlung der bisher „angesparten“ Dienstbezüge.
- **Antragsabgabe** - spätestens zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung (Weiterleitung auf dem Dienstweg an das RP Abt. 7 „Schule und Bildung“) Antragsformulare sind auf der jeweiligen Homepage der Regierungspräsidien - (www.rp-stuttgart.de, www.rp-tuebingen.de, www.rp-freiburg.de, www.rp-karlsruhe.de) im Servicebereich zu finden.

	Herausgeber Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart Tel. 0711 489837-0 · Fax -19	Auflage ???.?? Exemplare Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers	Redaktion Iris Fröhlich i.froehlich@blv-bw.de www.blv-bw.de ISSN 1869-568x	Layout + Druck KAROLUS Media GmbH Design & Print Württemberger Str. 118 76646 Bruchsal www.karolus-media.de
---	---	--	---	--